

Noch Beschlussvorschlag:

d) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2018	Grundgebühr 2017	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	115,20 €	105,60 €	+9,60 €
Je 240 l Restmüllgefäß	375,60 €	348,00 €	+27,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3 522,00 €	3.224,40 €	+297,60 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.726,80 €	1.592,40 €	+134,40 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	855,60 €	795,60 €	+60,00 €
Je 30 l Restmüllsack	xx €	3,90 €	xx €

	Zusatzgebühr 2018	Zusatzgebühr 2017	Differenz
Je kg Restabfall	xx €	0,34 €	€

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,00 €/Monat (36,00/Jahr).

e) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.

Sachlage:

1. Die Stadt Monschau ist zum 01.01.2017 dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2018 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf der ab 01.01.2018 geltenden Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 18.10.2017.
7. Die Gebührensatzung des ZEW sieht ab dem kommenden Jahr in einigen Bereichen deutliche Verbesserungen bei den Entgelten/Gebühren vor:
 - Senkung der Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll von 14,60 €/Einwohner auf 12,51 €/Einwohner (- 20.000 €)
 - Senkung der Gebühr für² die Abfallberatung von 0,98 €/Einwohner auf 0,50 €/Einwohner (- 5.500 €)
 - Senkung des Leistungsentgeltes für Haus- und Sperrmüll zur thermischen Beseitigung von 177,92 €/t auf 146,33 €/t (- 25.000 €)
 - Senkung des Leistungsentgeltes für Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen von 149,80 €/t auf 120,28 €/t (- 5.000 €)

Aufgrund der enormen Kostensteigerungen bei der Entsorgung der Bio- und Grünabfälle (+ 56.500 €) sowie der höheren Logistikkosten bei der Altpapiersammlung (+ 20.000 €) können diese positiven Aspekte leider nur dazu beitragen, dass die Abfallgebühren im kommenden Jahr nicht unverhältnismäßig ansteigen.

8. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: 1.072). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Bei einem kalkulierten Aufwand für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2018 in Höhe von 285.700 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 59,00 € je angeschlossenem Haushalt (285.700 € : 4.850 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Gebührensatzung seit diesem Jahr einen Gebührenabschlag bei Eigenkompostierung von 36,00 € /Jahr/Gefäß vor.
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2016 schließt mit einer Unterdeckung von **22.045 €** ab. Dies ist auf einen deutlichen Anstieg der Bio-/Grünabfallmengen zurückzuführen (Unterdeckung Grünabfälle rd. 44.700 €; Unterdeckung Bioabfälle rd. 7.500 €).

Bedingt durch höhere Erträge bei den Abfallgebühren (u.a. Flüchtlingsunterkünfte) sowie höhere Erlöse beim Altpapier konnte eine weitaus höhere Unterdeckung verhindert werden.

Die Unterdeckung 2016 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2018/2019/2020 berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die sprunghafte Kostenentwicklung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung deutlich:

➤ Grünabfälle

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Kostensteigerung
2012	1.100 t	91.182 €	1.185 t	105.928 €	
2013	1.200 t	100.300 €	1.304 t	111.047 €	
2014	1.200 t	102.800 €	1.570 t	137.246 €	
2015	1.500 t	125.545 €	1.700 t	146.015 €	
2016	1.650 t	137.575 €	2.171 t	182.272 €	

➤ **Bioabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Kostensteigerung
2012	100 t	30.888 €	119 t	31.761 €	
2013	135 t	30.400 €	168 t	40.244 €	
2014	150 t	32.810 €	185 t	45.172 €	
2015	180 t	43.972 €	222 t	50.760 €	
2016	210 t	48.685 €	256 t	56.147 €	7.462 €

Während sich bei den Bioabfällen in diesem Jahr ein weiteres Ansteigen der Abfallmenge abzeichnet, ist bei den Grünabfällen erstmals eine „**Stabilisierung**“ erkennbar.

10. Zum 01.01.1994 wurde bei der Stadt Monschau eine verursachergerechte Sperrgutabfuhr durch Sperrmüllmarken/Sperrmüllsäcke eingeführt. Seit dem Beitritt zur RegioEntsorgung zum 01.01.2017 gibt es keine festen Termine mehr; die Anmeldung zur Sperrgutabfuhr erfolgt direkt bei der RegioEntsorgung per Anmeldekarte/telefonisch/per E-Mail; die Abfahren finden in einem 6 – 8 wöchigen Rhythmus statt.

Die RegioEntsorgung hat angekündigt, dass das bisherige System (Sperrmüllmarken und Säcke) aus grundsätzlichen Erwägungen ab dem nächsten Jahr nicht mehr praktiziert werden kann. Sofern das Prinzip der kostenpflichtigen Sperrgutabfuhr beibehalten wird, teilt die RegioEntsorgung der Stadt ab dem kommenden Jahr die Anzahl der erfolgten Sperrgutabfahrten monatlich zwecks Abrechnung der Gebühren mit.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2018 hochgerechneten Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls in Höhe von 15.481 € (bei einer Abfuhrmenge von 60 t) wurden nachstehende Berechnungen angestellt:

- (1) Eine kostendeckende Gebühr würde bei angenommenen 500 Abfahrten/Jahr **30 €** betragen. Bei Festsetzung einer Gebühr in dieser Höhe würde die Zusatzgebühr im kommenden Jahr um 0,01 € auf 0,33 €/kg senken.
- (2) Bei Erhebung einer nicht kostendeckenden Gebühr von **15 €** je Sperrgutabfuhr würde die Zusatzgebühr unverändert 0,34 €/kg betragen.
- (3) Eine Abschaffung der Gebühr für die Sperrgutabfuhr würde ein Ansteigen der Zusatzgebühr um 0,01 € auf 0,35 €/kg zur Folge haben.

Vor dem Hintergrund, dass die Menge des abgefahrenen Sperrguts sich bei der Stadt Monschau innerhalb des Verbandsgebietes der RegioEntsorgung am unteren Rand bewegt, steht zu befürchten, dass bei einer Abschaffung der gebührenpflichtigen Sperrgutabfuhr mit einem (schwer kalkulierbaren) Anstieg der Sperrgutmenge zu rechnen wäre.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, das Prinzip einer verursachergerechten Sperrgutabfuhr grundsätzlich beizubehalten. Zur Höhe der Gebühr hat die Verwaltung verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt und hält hierzu eine abschließende Entscheidung durch den Rat für angezeigt.

11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2017 folgende Gebühren:

a) **Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:**

Grundgebühr	115,20 €
Zusatzgebühr (120 kg) - bei unverändertem Gebührensatz -	40,80 €
Insgesamt:	156,00 €

b) **Bei Eigenkompostierung:**

Grundgebühr	115,20 €
Gebührenabschlag	- 36,00 €
Zusatzgebühr (120 kg) - bei unverändertem Gebührensatz -	40,80 €
Insgesamt:	120,00 €

12. Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018

Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2016

Anlage 3: 9. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2018

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	48.445,00 €
2.	Beseitigung des „wilden Mülls“	1.000,00 €
3.	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,50 € x 12.352 Einwohner / Jahr)	6.176,00 €
4.	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (12,51 € x 13.016 Einwohnergleichwerte/ Jahr)	162.830,00 €
5.	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,54 € x 12.352 Einwohner./ Jahr)	6.670,00 €
6.	Erlös Altpapier	-15.600,00 €
7.	Sammlung einschl. Transport Bioabfälle	52.000,00 €
8.	Sammlung einschl. Transport Grünabfälle	106.000,00 €
9.	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00 €
10.	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.075 Antragsteller x 36,00 €)	38.700,00 €
11.	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	77.915,00 €
12.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (64.824 €; 3. und letzter Teilbetrag)	21.608,00 €
13.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2015 (35.510 €; 2. Teilbetrag)	11.837,00 €
14.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2016 (22.045 €; 1. Teilbetrag)	7.348,00 €
	Gesamtaufwand:	519.929,00 €

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.310	14-tägig (x26)	8.283.600
240L	78	14-tägig (x26)	486.720
1.100L	8	wöchentlich (x52)	457.600
1.100L	8	14-tägig (x26)	228.800
1.100L	16	vierwöchig (x13)	228.800
			9.685.520

Gesamtkosten

_____ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

519.929 €		
	=	0,05368 €/L
9.685.520 L		
		Grundgebühr / pro Liter

B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2018; 152.674 € abz. 19.084 € (12,5 % Anteil Windsäcke) = 133.590 €)	133.590,00 €/Jahr
2.	Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2018)	44.248,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

60 l Gefäße:	5.310 St. x 0,91 € x 26 Abf. =	125.634,60 €
240 l Gefäße:	78 St. x 1,21 € x 26 Abf. =	2.453,88 €
1.100 l Container:	8 St. x 8,04 € x 52 Abf. =	3.344,64 €
dto.	8 St. x 6,09 € x 26 Abf. =	1.266,72 €
dto.	16 St. x 4,27 € x 13 Abf. =	<u>888,16 €</u>

Abfuhrergelt:

133.588,00 €

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Behälter	Anzahl	Kosten/Stück	Gesamtkosten	AfA 10 Jahre	Zinsen (1%)	Kapitalkosten	Kosten/Behälter
60 ltr.	5.310	28,77 €	152.768,70 €	15.276,87 €	1.527,69 €	16.804,56 €	3,16 €
240 ltr.	78	36,86 €	2.875,08 €	287,51 €	28,75 €	316,26 €	4,05 €
1.100 ltr.	32	253,00 €	8.602,00 €	860,20 €	86,02 €	946,22 €	27,83 €
	5.420		164.245,78 €	16.424,58 €	1.642,46 €	18.067,04 €	

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 16.636 € , die Logistikkosten von 10.032 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (500 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter (5.420 St.) umgelegt (**5,01 €/Behälter**).

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2018

Gefäßart	A)			B)			
	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,05368 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter Jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)
1	2	3	4	5	6	7	8
60 -l- -14tg.-	1.560	83,74	0,91	23,66	3,16 + 5,01	115,57	9,60
240 -l- -14tg.-	6.240	334,96	1,21	31,46	4,05 + 5,01	375,48	31,30
1.100 -l- - wtl.-	57.200	3.070,50	8,04	418,08	27,83 + 5,01	3.521,42	293,50
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.535,25	6,09	158,34	27,83 + 5,01	1.726,43	143,90
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	767,62	4,27	55,51	27,83 + 5,01	855,97	71,30

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2018 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2

Sockelbetrag

Pos. 3

Nach der Gebührensatzung des ZEW vom 18.10.2017 sinkt die Gebühr für die Abfallberatung von 0,98 €/Einwohner auf 0,50 €/Einwohner. Nach § 3 Abs. 1+2 der Gebührensatzung ist für die Erhebung der Grundgebühr die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 31.12.2015 maßgeblich (= 12.352 Einwohner).

Durch den Betrieb der beiden Flüchtlingsunterkünfte ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2015 sprunghaft angestiegen (+ 486). Im nächsten Jahr ist daher wieder mit einem deutlichen Rückgang zu rechnen.

Pos. 4

Die Grundgebühr sinkt im kommenden Jahr von 14,60 €/Einwohner auf 12,51 €/Einwohner. Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (12.352 zum 31.12.2015 werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.318) = 664 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2018 werden insgesamt 13.016 EGW x 12,51 €/EGW zu Grunde gelegt.

Pos. 5

Die Gebühr für die Schadstoffsammlung steigt im kommenden Jahr von 0,44 €/Einwohner auf 0,54 €/Einwohner.

Pos. 6

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die RegioEntsorgung geht in ihrem Wirtschaftsplan 2018 von einem unveränderten Erlös von 113,70 €/t aus.

Durch die Einführung der „Blauen Tonne“ wird sich die Menge des eingesammelten Altpapiers in diesem Jahr um rd. 10 % von 640 t auf rd. 700 t erhöhen. Der Logistikaufwand (LKW/Personal) bei der RegioEntsorgung schlägt sich natürlich auf die Kosten für das Einsammeln/Transport des Altpapiers nieder (**Mindererlös: 20.000 €**).

	Kalkulation 2018:	Kalkulation 2017:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Entschädigung Vereine	(700 t x 25,00 €) = 17.500 €	(680 t x 25,00 €) = 17.050 €	
Logistikaufwand LKW/Personal	52.082 €	(680 t x 45,00 €) = 30.600 €	
Erlös Altpapier*	(700 t x 113,70 €) = 79.590 €	(680 t x 113,70 €) = 77.316 €	
Vermarktungserlöse PPK	5.588 €	5.933 €	
Kalkulierter Ertrag:	~15.600 €	~ 35.600 €	(-) 20.000 €

Pos. 7 + 8

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die Entsorgungskosten (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der Zusatzgebühr berücksichtigt.

	Kalk. Aufwand 2018	Kalk. Aufwand 2017	Erhöhung (+) /Reduzierung (-)
Grünabfälle:			+ 22.000 €
Container/Transport (Fremdleistung AWA)	106.000 €	51.000 €	
Transportkosten ELC Süd (ganzjährig geöffnet, ca. 900 t)	entfällt	28.000 €	
Betreuung der Containerstandplätze (01.04. bis 15.11.) (Erhöhung Stundensatz Eifeler Christen)	entfällt	5.000 €	
Bioabfälle:			+ 14.500 €
Container-/Transport (Fremdleistung AWA)	52.000 €	29.500 €	
	entfällt	8.000 €	
Insgesamt:	158.000 €	121.500 €	+ 36.500 €

Während die Anzahl der Eigenkompostierer in den vergangenen Jahren konstant (1.070 bis 1.080) geblieben ist, steigt die Menge der abgelieferten Grünabfälle kontinuierlich an. So ist das Volumen seit 2011 von 1.075 t auf 2.171 t (2016) um **100 %** gestiegen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die zusätzliche Möglichkeit der Anlieferung beim ELC Süd an drei Tagen in der Woche (ganzjährig) zurückzuführen. In diesem Jahr zeichnet sich hier erstmalig eine „Stabilisierung“ ab.

Bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2016: 256 t; Steigerung = **113 %**) zeichnet sich dagegen eine moderate Steigerung der Abfallmenge auf **270 t** ab.

Aufgrund der hochgerechneten Abfuhrkosten 2018 mit einer geschätzten **Grünabfallmenge von 2.100 t** (Kalkulation 2017= 1.900 t) bzw. **280 t Bioabfällen** (Kalkulation 2017 = 240 t) erhöht sich der Aufwand im nächsten Jahr um rd. 36.500 € (+30 %) auf 158.000 €.

Pos. 9

-unverändert-

Pos. 10

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.075) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2018 in Höhe von **285.700 €** (158.000 € + 127.700 €) (+ 27 %) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. 59 € je „Grünabfallentsorger“ (285.700 € : 4.850 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung (~1/3) sieht die Gebührensatzung ab 2017 einen Gebührensatz von **36 €/Jahr** bei Eigenkompostierung vor.

Pos. 11

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (u.a. Kosten Abfallkalender) 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 70.915 € (+ **8.000 €**).

Pos. 12 bis 14

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2016** (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **22.045 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2018/2019/2020 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2014 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2015 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2018 berücksichtigt.

B) Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2018:

Pos.	Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (680 t x 146,33 € / t)	99.504,00 €
2.	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (60 t x 120,28 €)	7.217,00 €
3.	Einsammlung und Transport des Sperrmülls (Anteil 60 %) sowie des Elektroschrotts (Anteil 40 %) zur Entsorgungsanlage	13.774,00 €
4.	Entsorgung Bioabfälle (22.512 €) /Grünabfälle (105.210 €)	127.722,00 €
5.	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken (2.000 St. x 5,75 €)	-11.500,00 €
6.	Ertrag aus der kostenpflichtigen Sperrgutabfuhr (500 Abfahren x 30 €)	-15.000,00 €
Gesamtaufwand:		221.717,00 €

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2018:

221.717 €		
-----	=	~ 0,33 €/kg (gerundet)
680.000 kg		

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

Pos. 1

Im Jahr 2016 ist eine Restabfallmenge von rd. 700 t über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Eine Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2017 ergibt in diesem Jahr eine Abfallmenge von rd. 680 t. Der leichte Rückgang ist u.a. auf die Schließung der beiden Flüchtlingsunterkünfte zurückzuführen. Für die Gebührenkalkulation 2018 wird eine Jahresabfallmenge von 680 t (652 t gewogener Müll zzgl. eines ermittelten Abfuhrgewichtes von 28 t für Restmüllsäcke), zugrunde gelegt.

2.360 St. Restmüllsäcke (30 l) x 12,0 kg = 28.320 kg

360 Restmüllsäcke bleiben ohne Berechnung (Ersatzlösung für Grundstücke, auf denen kein Platz zum Abstellen eines Restmüllgefäßes vorhanden ist.

Pos. 2

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 der RegioEntsorgung sinkt das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr deutlich um 29,52 €/t von 149,80 €/t auf 120,28 €/t . Hier zeichnet sich in diesem Jahr ein Rückgang der Sperrgutmenge um mehr als die Hälfte (Vorjahr = 90 t/ Stand 30.09.2017 = 23 t) ab.

Dies dürfte u.a. auf die Änderung des Abfuhrsystems mittels Anmeldekarte bei der RegioEntsorgung zurückzuführen sein.

Pos. 3

Der logistische Aufwand für das Einsammeln des Sperrmülls beträgt nach dem vorläufigen Wirtschaftsplan 2018 bei einer angenommenen Menge von 60 t 13.774 €. In dieser Position ist auch der Aufwand für das Einsammeln des Elektroschrotts (40 % Anteil) mit 5.510 € enthalten. Der „Sperrgutanteil“ (60 %) wird daher bei der Kalkulation mit 8.264 € berücksichtigt.

Pos. 4

Die Grünabfallentsorgung nimmt von Jahr zu Jahr einen höheren Stellenwert im Bereich der Abfallentsorgung ein. Das Abfallvolumen ist seit 2012 von 1.185 t auf 2.171 t (2016) kontinuierlich gestiegen. In diesem Jahr zeichnet sich hier erstmals eine „Stabilisierung“ ab.

Bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2016: 256 t; Steigerung = 113 %) zeichnet sich eine leichte Erhöhung der Abfallmenge auf 270 t ab.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation wie folgt dar:

	Kalkulation 2018:	Kalkulation 2017:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t x 50,10 € = 105.210€ Gutschrift AWA: 5.000 €	1.900 t x 46,53 € = 88.400 € Gutschrift AWA: 5.000 €	
	100.210 €	83.400 €	+ 16.800 €
Bioabfälle:	280 t x 80,40 € = 22.512 €	240 t x 80,40 € = 19.300 €	+ 3.200 €
	Kalk. Aufwand 2018 insgesamt: 122.722 €	Kalk. Aufwand 2017 insgesamt: 102.700 €	(+ 19%) + 20.000 €

Während die Entsorgungsgebühr für die Bioabfälle im kommenden Jahr unverändert 80,40 €/t beträgt, erhöht sich die Gebühr bei den Grünabfällen um 3,57 €/t auf 50,10 €/t.

Die höheren Entsorgungskosten bei den Grünabfällen tragen mit einem Anteil von 7.500 € zu der o.a. Kostenentwicklung bei.

Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünabfallmengen beim ELC Süd hat die Stadt Monschau im vergangenen Jahr eine Gutschrift in Höhe von 4.323 € erhalten. Dementsprechend wurde in der Gebührenkalkulation 2018 ein Erlös von 5.000 € (Gutschrift AWA) berücksichtigt.

Pos. 5

Die RegioEntsorgung wird ab dem kommenden Jahr nur noch 30 l Restmüllsäcke abfahren. Der **Abgabepreis** für einen 30 l Restmüllsack wurde wie folgt ermittelt: 12 kg (gem. Abfuhrgewicht) x 0,34 € (Zusatzgebühr) = 4,08 € + Abfuhrentgelt: 0,91 € (wie beim 60 l Restmüllgefäß) = 4,99 € + 15 % Gemeinkosten = 5,74 ~ **5,75 €**. Bei einer kalkulierten Abgabemenge von 2.000 Stück ergibt dies einen Ertrag von **11.500 €**.

Die Gebühr für einen 30 l Restmüllsack würde bei einer Zusatzgebühr von 0,33 €/kg = 5,60 € und bei einer Zusatzgebühr von 0,35 €/kg = 5,90 € betragen.

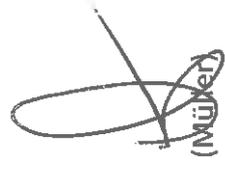
Pos. 6

Hierzu wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Beschlussvorlage (Ziffer 10) verwiesen.

Monschau, den 06.11.2017



Aufgestellt:



(Müller)

**Abfallgebühren 2016
Betriebsabrechnung**

Stand: 30.09.2017

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2016		Kalkulation 2016	Rechnungsergebnis 2016
Sachkonto	Bezeichnung		
A) Erträge			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	14.700,00 EUR	14.714,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	695.960,00 EUR	736.480,00 EUR
432401	Restmüllsacke	8.510,00 EUR	8.546,00 EUR
432403	Speermüllsäcke und -marken	11.250,00 EUR	10.044,00 EUR
432404	Vermarktungserlöse PPK	3.800,00 EUR	2.983,00 EUR
448700	Erlös Altpapier	52.416,00 EUR	59.748,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.	0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
SUMME		791.636,00 EUR	837.525,00 EUR
B) Aufwendungen			
500000..519999	Personalaufwendungen	53.054,00 EUR	53.054,00 EUR
529100...537-01-004	Betreuung Containerstandplätze	14.700,00 EUR	14.714,00 EUR
529100... " -000	Abfallgrundgebühr	182.588,00 EUR	182.588,00 EUR
529100... " -000	dto. für Abfallberatung	10.195,00 EUR	10.195,00 EUR
529100... " -001	Abfuhrteigelt Hausmüll	114.272,00 EUR	111.976,00 EUR
529100... " -001	Verbrennungsentgelt Hausmüll	115.650,00 EUR	127.791,00 EUR
529100... " -002	Entsorgung Sperrmüll	13.720,00 EUR	15.174,00 EUR
529100... " -003	Entsorgung Grünabfälle	137.575,00 EUR	182.272,00 EUR
529100... " -102	Entsorgung Bioabfälle	48.685,00 EUR	56.147,00 EUR
529100... " -006	Entsorgung "Elektro-Schrott"	10.180,00 EUR	11.323,00 EUR
529100... " -007	Entsorgung Schadstoffe	5.216,00 EUR	5.216,00 EUR
529100... " -008	Vergütung Altpapier Fa. Schönackers	23.940,00 EUR	26.463,00 EUR
529100... " -100	Entsorgung "Wilder Müll"	1.000,00 EUR	241,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	15.750,00 EUR	15.988,00 EUR
543111	Abfallkalender	4.065,00 EUR	4.021,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien	1.500,00 EUR	337,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking	3.900,00 EUR	3.891,00 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen	3.036,00 EUR	3.036,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung 2012	5.583,00 EUR	5.583,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2013 (2/3)	7.952,00 EUR	7.952,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2014 (1/3)	21.608,00 EUR	21.608,00 EUR
SUMME		794.169,00 EUR	859.570,00 EUR
ERGEBNIS	Über-/Unterdeckung:	-2.533,00 EUR	-22.045,00 EUR

9. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 beträgt die
a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	9,60 €
240 l Restmüllgefäß	31,30 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	293,50 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	143,90 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	71,30 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

- b) Zusatzgebühr je kg Restabfall xx € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstattung eines 60 l bzw. 240 l Restabfallgefäßes mit einem Schloß wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt xx €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Für die Sperrgutabfuhr (max. 3 m³) wird eine Gebühr von xx € durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin